

# **Bekanntmachung Nr. 26/10 des Bundessortenamtes vom 1. November 2010 über Grundsätze zur Bestimmung des Prüfungsrahmens für die Registerprüfung und die Wertprüfung**

Bezug: Bekanntmachungen Nr. 26/10, 21/13, 13/17, 04/19 und Nr. 19/21 (Bl.f.S. 2010, 110; 2013, 313; 2017, 197; 2019, 28 und 2021, 20)

## **1. Vorbemerkung**

### **1.1. Registerprüfung**

Nach § 1 SortG, § 30 SaatG ist für die Erteilung des Sortenschutzes und für die Zulassung einer Sorte u.a. Voraussetzung, dass die Sorte unterscheidbar, homogen und beständig ist. Das Bundessortenamt prüft nach § 26 SortG, § 44 SaatG, ob diese Voraussetzungen für eine Sorte, für die ein Antrag auf Erteilung des Sortenschutzes oder auf Zulassung gestellt ist, vorliegen.

### **1.2. Wertprüfung**

Nach § 30 SaatG ist bei landwirtschaftlichen Arten neben den Voraussetzungen nach Nr. 1.1 der landeskulturelle Wert Voraussetzung für die Zulassung. Das Bundessortenamt prüft nach § 44 SaatG, ob diese Voraussetzung für eine Sorte, für die ein Antrag auf Zulassung gestellt ist, vorliegt.

### **1.3. Art und Umfang der Prüfungen**

Bei den Prüfungen baut das Bundessortenamt die Sorte an oder stellt die sonst erforderlichen Untersuchungen an (§ 26 SortG, § 44 SaatG). Dazu bestimmt es nach § 6 BSAVfV Art und Umfang der Prüfungen unter Berücksichtigung der botanischen Gegebenheiten der jeweiligen Art. Es zieht dabei auch ökologische Gegebenheiten, sowie etwa ergangene Regelungen des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen und der Europäischen Union in Betracht.

## **2. Prüfungsrahmen**

### **2.1 Grundsätze**

- 2.1.1 Der Rahmen der Prüfung von Sorten einer bestimmten Pflanzenart ergibt sich aus den für die betreffende Art vom Bundessortenamt gemäß § 6 BSAVfV festgelegten Prüfungsrichtlinien in der jeweiligen Fassung und den ergänzend dazu aufgestellten Grundsätzen. Prüfungsfeststellungen, die darin fakultativ vorgesehen sind, fallen, unabhängig davon, ob sie in jedem Falle getroffen werden oder nicht, in den Prüfungsrahmen.
- 2.1.2 Prüfungsfeststellungen, die weder in den Prüfungsrichtlinien vorgesehen sind, noch vom Bundessortenamt aus allgemeinen Gründen getroffen werden, werden nur getroffen, wenn
  - a) Die Angaben des Antragstellers dazu Anlass geben und
  - b) das Bundessortenamt weitere Prüfungsfeststellungen für die Beurteilung der Voraussetzungen der Schutzerteilung oder der Sortenzulassung für erforderlich und für geeignet hält.
- 2.1.3 Können weitere Feststellungen ohne besondere Anbau-, Untersuchungs- oder Erhebungsmaßnahmen im Rahmen der allgemein für die betreffende Art festgelegten Prüfung mitgetroffen werden, so werden sie unter den Voraussetzungen der Nr. 2.1.2 in die Prüfung einbezogen und gelten insoweit im Einzelfall als innerhalb des Prüfungsrahmens liegend.
- 2.1.4 Liegen die Voraussetzungen der Nr. 2.1.3 nicht vor, so liegen Prüfungsfeststellungen, die gemäß Nr. 2.1.2 zu treffen sind, außerhalb des Prüfungsrahmens.

## **2.2 Registerprüfung**

Für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (Registerprüfung) erstellt das Bundessortenamt in Ergänzung zu den Grundsätzen für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Pflanzensorten (Bl.f.S. 2004, 330) Prüfungsrichtlinien für die einzelnen Arten. Darin sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Merkmale, deren Ausprägungen zu erfassen sind, festgelegt.

Die Richtlinien werden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 SortG, § 31 Satz 2 SaatG vom Bundessortenamt auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Sie gelten nach Maßgabe etwaiger Ergänzungen, die ebenfalls beim Bundessortenamt erfragt werden können. Die Richtlinien und Ergänzungen stellen in ihrer jeweils gültigen Fassung den üblichen Prüfungsrahmen für die Registerprüfung dar.

## **2.3 Wertprüfung**

2.3.1 Für die Durchführung der Prüfung auf den landeskulturellen Wert (Wertprüfung) veröffentlicht das Bundessortenamt "Richtlinien für die Durchführung von landwirtschaftlichen Wertprüfungen und Sortenversuchen". Sie gelten nach Maßgabe von Ergänzungen, die beim Bundessortenamt erfragt werden können. Hinsichtlich der Eigenschaften, deren Ausprägungen zu erfassen sind, und der technischen Durchführung der Erfassung stellen die Richtlinien und Ergänzungen in ihrer jeweils gültigen Fassung den üblichen Prüfungsrahmen für die Wertprüfung dar.

2.3.2 Ferner legt das Bundessortenamt für die Arten, für die dies in Betracht kommt, die Anbauweisen und Nutzungsrichtungen fest, in denen die Sorten der betreffenden Art regelmäßig zu prüfen sind. Diese Anbauweisen und Nutzungsrichtungen, deren derzeitiger Stand in der Anlage aufgeführt ist, liegen innerhalb des Prüfungsrahmens.

Die Sorte wird nur in der Anbauweise oder Nutzungsrichtung geprüft, die der Antragsteller angegeben hat. Hat er mehrere nach Nr. 2.3.2 festgelegte Anbauweisen oder Nutzungsrichtungen angegeben, wird die Sorte in allen diesen Anbauweisen oder Nutzungsrichtungen geprüft.

2.3.3 Der Prüfungsrahmen für besondere Prüfungen auf Verwertungseignung wird nach den jeweiligen Gegebenheiten festgesetzt und kann beim Bundessortenamt erfragt werden.

## **3. Kostenregelungen**

3.1 Für die Prüfungen, die innerhalb des üblichen Prüfungsrahmens liegen, werden die in Abschnitt 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der BMELBGebV bestimmten Gebühren erhoben. Diese decken auch diejenigen Feststellungen ab, die gemäß Nr. 2.1.3 in die Prüfung einbezogen werden. Wird eine Sorte in mehr als einer der gemäß Nr. 2.3.2 festgelegten Anbauweisen oder Nutzungsrichtungen geprüft, so wird gemäß § 5 Abs. 2 BMELBGebV die Gebühr für jede dieser Anbauweisen oder Nutzungsrichtungen erhoben.

3.2 Für Prüfungen, die außerhalb des Prüfungsrahmens liegen, erhebt das Bundessortenamt gemäß Gebührennummer 104 bzw. 206 aus Abschnitt 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der BMELGebV eine erhöhte Gebühr nach Maßgabe der durch die zusätzliche Prüfung entstehenden Kosten.

3.3 Ist eine Prüfung außerhalb des Prüfungsrahmens mit der Gebührenfolge nach Nr. 3.2 erforderlich, so hört das Bundessortenamt vorher den Antragsteller. Die Prüfung außerhalb des Prüfungsrahmens wird nur durchgeführt, wenn der Antragsteller zur Zahlung der erhöhten Gebühr bereit ist.

## **4. Andere Prüfungen**

Die vorstehenden Grundsätze gelten für die Prüfung auf Anbau- und Marktbedeutung (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 SaatG) und die Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung (§ 46 SaatG) entsprechend.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über Grundsätze des Bundessortenamtes zur Bestimmung des

Prüfungsrahmens für die Registerprüfung und die Wertprüfung Nr. 6/95 vom 1. Januar 1995 (Bl.f.S. 1995, 93) zuletzt geändert durch Bekanntmachungen Nr. 12/98 und 15/02 (Bl.f.S. 1998, 308; 2002, 418) außer Kraft.

von Kröcher

Anlage (zu Nr. 2.3)

**Anbauweisen und Nutzungsrichtungen, die nach derzeitigem Stand in der Wertprüfung innerhalb des Prüfungsrahmens liegen**

Nummer	Pflanzenart	Anbauweise und Nutzungsrichtung
<b>1</b>	<b><u>Getreide</u></b>	
1.1	Getreide (außer Mais)	Körnernutzung Silonutzung Zwischenfruchtanbau
1.2	Mais	Silo/Biogasnutzung Körnernutzung
1.3	Sorghumhirsen	Silonutzung Körnernutzung
<b>2</b>	<b><u>Futterpflanzen</u></b>	
2.1	Gräser	
	Einjähriges Weidelgras	Sommerzwischenfruchtanbau Hauptfruchtanbau
	übrige Gräserarten	Hauptfruchtanbau
2.2	Leguminosen	
2.2.1	Klee und Luzerne	
	Alexandrinischer Klee	Sommerzwischenfruchtanbau
	Inkarnatklee	Winterzwischenfruchtanbau
	übrige Kleearten	Hauptfruchtanbau
	Espartette	Hauptfruchtanbau
	Luzerne	Hauptfruchtanbau
2.2.2	Mittel- und großkörnige Leguminosen	
	Ackerbohne	Körnernutzung Sommerzwischenfruchtanbau Winterzwischenfruchtanbau
	Futtererbse	Körnernutzung Sommerzwischenfruchtanbau Winterzwischenfruchtanbau
	Lupinenarten	Körnernutzung Sommerzwischenfruchtanbau Winterzwischenfruchtanbau
	Saatwicke	Sommerzwischenfruchtanbau
	Pannonische Wicke	Winterzwischenfruchtanbau
	Zottelwicke	Winterzwischenfruchtanbau

Nummer	Pflanzenart	Anbauweise und Nutzungsrichtung
2.3	Sonstige Futterpflanzen	
	Futterkohl	Nachfruchtanbau
	Kohlrübe, außer Steckrübe	Hauptfruchtanbau
	Ölrettich	Sommerzwischenfruchtanbau
	Phazelle	Sommerzwischenfruchtanbau
3	<b><u>Öl- und Faserpflanzen</u></b>	
	Hanf	Fasernutzung
	Lein	Körnernutzung Fasernutzung
	Sojabohne	Körnernutzung
	Mohn	Körnernutzung
	Raps	Körnernutzung Sommerzwischenfruchtanbau Winterzwischenfruchtanbau
	Rüben	Körnernutzung Sommerzwischenfruchtanbau Winterzwischenfruchtanbau
	Senfarten	Körnernutzung Sommerzwischenfruchtanbau
	Sonnenblume	Körnernutzung Silonutzung
4	<b><u>Rüben</u></b>	Anbauprüfung und Untersuchungen auf die allgemein festgelegten Eigenschaften
5	<b><u>Kartoffel</u></b>	Anbauprüfung und Untersuchungen auf die allgemein festgelegten Eigenschaften